## Adorfer Worhenblatt.

## Mittheilungen

こ)00元元米 ※ ※ででい00(こ

über örtliche und vaterlåndische Angelegenheiten.

Fünfter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post 16 Gr. Sächs., bei Beziehung des Blattes durch Botengelegenheit 12 Gr. Sächs.

Nº 26.

Erscheint jeden Donnerstag.

25. Juni 1840.

## Hannoversches Portfolio.

(Fortsetung.)

kommenes Mittel, extreme Maaßregeln zu vermeiden nen Bundestagsbeschlusses, der übrigens gar nicht für und sich wenigstens für jetzt noch einer directen Ein- die Deffentlichkeit bestimmt war, wie auch kurzlich in mischung zu entziehen. Er erklarte namlich den Art. der sachsischen Kammer zur Sprache gekommen ist \*). 56 der wiener Schlußacte, wonach bestehende Verfas=

\*) Unm. der Redaction. Die Zweisellosigkeit obiger Inter=

fungen nur auf gesetzlichem Wege abgeändert werden pretation können wir nicht theilen. Der Bundesbeschluß, wie ihn durfen, so lange für unverletzt, als die Hoffnung auf der edle Blittersdorf in der Badenschen Kammer veröffente gegenseitige gutliche Vereinigung nicht ausgeschlossen sei. lichte, lautet wörtlich:

In diesem Sinne bezeichnet der Bund die Verfassungs= frage als eine innere Landesangelegenheit. Damit sollte nun keineswegs — wie die hannoversche Regierung dies Der Bund entschied sich nicht fur sofortige Inter- auszulegen für gut fand — eine Sanctionirung des Pavention, wie dies einige Bundesmitglieder gewünscht tents vom 1. Novbr. 1837, eine Aufhebung des Staats= hatten; ebensowenig aber auch gegen jedes Einschreiten grundgesetzes ausgesprochen sein; vielmehr halt der Bund überhaupt, was wohl im Wunsche anderer Bundesmit= es sogar für Bundesrechtlich nothwendig, daß bas Land glieder gelegen haben mag, sondern er entschied sich dem Patente vom 1. Novbr. 1837 wenigstens nachträglich gegen ein Einschreiten "bei obwaltender Sachlage," be= seine Justimmung ertheile, damit der 56. Bundesartikel hielt sich mithin fur den Fall veränderter Sachlage die unverletzt bleibe. Allein der Bund macht einen Vor-Intervention vor. Es fragt sich nun, was für Um- schlag zur Gute (!). Dem Könige von Hannover ge= stånde das gewesen sein mögen, die den Bund zu die radeswegs zuzumuthen, die Stände von 1833 zu besem mittleren Auswege bestimmten, und da brauchen rufen und mit diesen die Vereinbarung zu bewirken, wir uns denn nicht lange umzusehen. Es ist bereits dar- schien nicht wohl thunlich, schien die monarchische Autoauf aufmerksam gemacht worden, was für ein großes rität zu sehr zu compromittiren; deshalb drückt der Bund Gewicht das hannoversche Cabinet auf die Wiederher- den Wunsch aus, "der König möge eine Vereinbarung stellung der Vergleichsverhandlungen gelegt hatte, wie mit den dermaligen Ständen zu bewirken versuchen." es keine Mittel und Anstrengungen scheute, um eine Also obschon die gegenwärtige Ständeversammlung nicht zweite Kammer zu diesem Behufe zu Stande zu bringen eigentlich zu Erledigung der Verfassungsfrage competent und wie es in seiner "Erklarung vom 27. Juni 1839" sei, so halt doch gleichwohl der Bund eine Vereinbarung den Umstand, daß Vergleichsverhandlungen bereits fac- durch dieses Organ nicht für ganz unmöglich, dafern tisch im Gange seien, ganz besonders hervorhob. Daß das Land eine solche, allerdings die Principfrage aus das ganze Land sich durch dieses Vorgeben nicht blenden den Augen setzende Vermittelung sich gefallen lassen ließ, haben wir gesagt, auch der Bund ließ sich dadurch wolle. Dies ist der offenbare, wiewohl oft genug und nicht täuschen, aber es bot ihm dieser Umstand ein will= noch neuerdings mißverstandene Sinn des vielbesproche=

Die hannoversche Regierung aber fand es in ihrem In-| Allein ehe man zu diesen Vergleichsverhandlungen teresse, denselben schleunigst zur öffentlichen Kunde zu kam, sollte erst noch eine andere Frage beseitigt werden. bringen, indem sie ihn als einen definitiven Incompetenz- Denn wenn die staatsgrundgesetzlichen Corporationen sich beschluß darstellte, und dadurch allen Widersetzlichkeiten auch bereit finden ließen, zu dem speziellen Zwecke der auf einmal ein Ende zu machen hoffte. Daß eine Be- Verfassungsberathung eine allgemeine Standeversamm= schwerdeführung beim Bunde keineswegs abgeschnitten lung nach den Normen von 1819, oder genauer nach sei, geht aus unserer Darstellung ohnehin hervor und den Normen vom 7. Jan. 1838 (die bekanntlich das hat sich auch factisch seitdem bewährt.

Opposition der Bundesbeschluß aufgenommen, ja noch dingung von ihnen zu erwarten und ihnen zuzumuthen, mehr, es machte sich sogar im Lande die Meinung gel- daß die am 20. Juni 1839 vertagte Ständeversamm= tend, daß eine Vereinigung auf dem vom Bunde an= gedeuteten Wege so unmöglich gar nicht sei, wenn die Corporationen wirklich aus freiem Entschlusse und mit Es sind bemnach von mehrern Bundesmitgliedern (Baiern, Sach= Einmuthigkeit dem Friedenswerke sich anschlossen. Denn sen und Baden?) Unträge gestellt worden, Seiten des Bundes in wenn das Land auch bisher jede nicht staatsgrundgesetz Hannover einzuschreiten (wie weiland in Braunschweig); man hat liche Ständeversammlung perhorrescirt hatte, so hatte aber bei obwaltender Sachlage Bedenken getragen, sich in dies freilich seinen hauptsächlichsten Grund in der Er= klarung des Cabinets, daß eine Beschickung der allge= meinen Standeversammlung eine Anerkennung der Verfassung von 1819 involvire. Nach Hinwegnahme dieses endliche Spielraum ist hier der Diplomatie und Politik gelassen! Prajudizes von den Wahlen wurde dieser Weigerungs- In diesem Bundesbeschlusse liegt Alles, was man hineintragen grund der Opposition gefallen sein, und wenn beide Theile sich darüber verständigten, daß man zu einer allgemeinen Ständeversammlung nach dem Patent von Land gegen dieselben offen protestirt hat. — Die dermalige 1819 nur um der Herstellung des Friedenswerkes willen Sachlage rechtfertigt kein Einschreiten! Warum? Hätte die Volks= feine Zuflucht nehme, ward ja eigentlich das Princip parthei sich ein Unrecht zu Schulden kommen lassen, wir sind von der Opposition nicht aufgegeben und die Rückkehr überzeugt, der Bund hätte sich längst entschieden gegen dieselbe zur Competenzfrage blieb jederzeit offen. Ja es war Geltung zu verschaffen gewußt. Eine Revolution von oben aber alsdann sogar die Hoffnung vorhanden, ein unbestritten gebietet nach dermaliger Sachlage ein heilsames Laviren. Zeit ges competentes Organ der Beschwerdeführung beim Bunde wonnen, Alles gewonnen! — Allein man will Achtung vor den zu gewinnen, falls dem Friedenswerke materielle Hin= innern Angelegenheiten eines Bundesstaates zeigen. Ja, eine dernisse in den Weg gelegt werden sollten. Denn wenn der Bund eine Vereinbarung durch die dermaligen der ganze Körper empfindet. Fortan giebt es kein deutsches Stande für möglich, ja für wünschenswerth erklart Staatsrecht, und somit keinen festen Rechtszustand in Deutschland hatte, so mußte dieselbe Standeversammlung, die Vollbringung einer Verfassung competent war, auch zu achten ist, eben so heilig ist auch die Verpflichtung des Bundes, Beschwerdeführung beim Bunde competent sein.

gegenwärtigen Ständen eine ben Rechten ber Krone bringend wünschenswerth erscheinen. —

Patent von 1819 in mehrfacher Beziehung alterirten) In diesem Sinne wurde denn nun auch von der zu beschicken, so war dieß doch nur unter der einen Be=

> und der Stände entsprechende Vereinbarung über die Verfas= sungsangelegenheit zu treffen."

die innern Angelegenheiten eines Bundesstaates einzu= mischen, und sich mit dem frommen Wunsche begnügt, es möge zwischen dem Könige und den gegenwärtigen Ständen bald= möglichst eine Vereinbarung zu Stande kommen. — Welcher un= will; es sind für alle Fälle Hinterpforten offen. Eine Berein= barung mit ben gegenwärtigen Ständen führt offenbar zu keinem Ziele, da eben diese Stände keine sind, und das ganze ausgesprochen, und seinen Ausspruch mittelbar ober unmittelbar innere ist allerdings die hannoversche Angelegenheit, aber zu vergleichen einem Messerstich ins Herz, dessen unmittelbare Folgen zu überhaupt mehr. So heilig die Integrität eines Bundesstaates zu Vertragsverletzungen der vorliegenden Art zu rügen und darüber nach einem gewöhnlichen Menschengewissen zu entscheiben. Man hat endlich noch gesagt, der qu. Bundesbeschluß sei nicht für die "Daß den in der V. Sitzung vom 26. April d. J. gestellten Deffentlichkeit bestimmt gewesen, und hat damit seine schmeidige Unträgen auf ein Einschreiten des Bundes in der hannöver= Biegsamkeit entschuldigen wollen. Allein war es nicht schon uns schen Verfassungsfrage keine Folge gegeben werden könne, da erläßliche Aufgabe des Bundes, seinen Collectivbeschluß durch eine bei obwaltender Sachlage eine bundesgesetlich begrün= feste Fassung zum Selbstbewußtsein der einzelnen Glieder zu brin= bete Veranlassung zur Einwirkung in diese innere Unges gen? Uebrigens hat die Bundesversammlung die Veröffentlichung legenheit nicht bestehe; dagegen hege die Bundesversamm= dieses Beschlusses gar nicht verhindern mögen, sonst hätte sie statt lung die vertrauensvolle Erwartung, daß Ge. Majestät, der eines gewöhnlichen nicht öffentlichen, einen geheimen Be= König von Hannover, AllerhöchstIhren Landesväterlichen Ab- schluß gefaßt. In Summa, die erhobenen Zweifel sind allerdings sichten gemäß geneigt sein werden, balbmöglichst mit den sehr bedenklicher Natur, und lassen eine factische Lösung (?!) als

lung aufgelöst und durch eine neue, durch freie Wahlen nicht nur ausgeschlossen, sondern für unfähig erklärt, Freiheit der Wahlen von Grund aus zerstörten. Die vertheidigen sich abmühen. Theorie von den Minoritätswahlen zumal beeinträchtigte Das waren denn die Grunde, welche die dem Staats= ser Kammer das Friedenswerk anzuvertrauen? Denn

\*) Man lese die sogleich zu erwähnende osnabrücker Petition vom 4. Octbr. 1839 um Auflösung der Ständeversammlung. incompetent erklart. Augsb. allg. 3. 18. Octbr. 1839.

von wo möglich allen Corporationen beschickte Stande= wieder gewählt zu werden; alle dem Staatsgrundgesetz versammlung ersetzt würde. In der That hing von ergebene Männer hatte man von den Wahlen entfernt dieser Auflösung alle Hoffnung auf gutige Vereinbarung gehalten, oder, wenn sie gewählt wurden, unter irgend ab. Denn wenn auch dem Principe nach die vertagte einem Vorwand nicht zugelassen; genug man hatte am Ständeversammlung einer nach denselben Normen neu Ende lauter Regierungsmänner beisammen, die zu Allem, einzuberufenden völlig gleich zu achten sein mochte, so was man von ihnen verlangen wurde, Ja zu sagen behatten doch die Corporationen ganz Recht, wenn sie be- reit waren. Diese vertagte Kammer nun bestand und haupteten, daß eben dieses Princip der Berufung bei besteht dermalen noch aus 38 Individuen (das neueste der vertagten Kammer nur dem Vorgeben, nicht der hannoversche Gesetzbuch bringt deren sogar 41 heraus). Wirklichkeit nach anzutreffen sei. Die Zusammensetzung Ware es nun auch denkbar, daß alle mit Wahlen noch der vertagten zweiten Kammer war von der Art, daß rückständigen Corporationen sich zu Ergänzungswahlen sie vom Lande nie und nimmer anerkannt werden konnte. entschlössen, und alle in staatsgrundgesetzlichem Sinne Die Mehrzahl der Deputirten konnte weder genügende wählten, so hätte auch in diesem günstigen Falle die Qualification noch Legitimation aufweisen, und war Opposition keine Majorität in der Kammer erlangt unter Umständen in die Kammer gekommen, die jegliche und wurde hier vergebens die Interessen des Landes zu

die betreffenden Corporationen, indem sie eine Zustim= grundgesetz anhangenden Corporationen bestimmten, die mung zu den vorzunehmenden Vergleichsverhandlungen Auflösung der vertagten Ständeversammlung als Grund= unterlegte, welche der Majorität der Wahlcorporationen ließ sich nicht gerade viel hoffen, daß man diesem nur fremd war. Und dann bei Einführung und Beeidigung billigen Wunsche entgegenkommen werde. Das Cabinet der Neugewählten hatte man die gesetzlichen Formen hatte bereits seine entgegengesetzte Willensmeinung zu und Observanzen vielfach alterirt\*). Wie konnte manjerkennen gegeben, indem es den Ausdruck des Bundes= den staatsgrundgesetzlichen Corporationen zumuthen, die= beschlusses "dermalige Stande" in dem ihm gunstigen Sinne, d. h. von den 38 Individuen, aus welchen der= malen die Kammer besteht, verstanden wissen wollte. naturlich stand diese Kammer lediglich unter dem Ein- Daß diese Auslegung jedenfalls zu eng sei, geht schon flusse des Cabinets und war nichts weniger als eine daraus hervor, daß der Bund unmöglich dem Könige Nationalreprasentation. Die am 27. Februar 1839 von Hannover eine der Hauptprarogativen der Krone, protestirenden Deputirten hatte man ausgeschlossen, und namlich das Recht der Kammerauflösung, entziehen konnte, zumal da er — nach der Interpretation des Cabinets — sich in der ganzen Verfassungsfrage für

(Fortsetung folgt.)

## Kirchliche Nachrichten.

Künftigen Sonntag als am Johannisfeste predigt Vorm. Hr. P. Wimmer und Nachmitt. in der Gottesackerkirche Herr Diak. Steudel. Um Mittwoch fruh halt derselbe allgem. Beichte.

brunn I. Joh. Friederike.

Beerdigte: 65) Joh. Ad. Junkers, B. u. Silberarbei- Zimmermanns in Raun S., Christ. Karl, 6 M. 10 T. ters allh. Chefrau Margarethe Sibille geb. Baier v. Gurth, 51 J. 2 M. 21 T.

Kilialfirche Elster.

Christoph Zophels, Strumpswürkers u. Einw. in Urnsgrun

wird, predigt Hr. Diak. Steudel. Geborne: 1) Hrn. Friedrich Benjamin Bars, Schul- an den Meistbietenden verkauft werden. lehrers in Mühlhausen, S. Herrmann Louis. 2) Mstr. Joh.

S. Joh. Eduard. 3) Mftr. Joh. Adam Jahns, Webers in Elster S. Joh. Christian. 4) Christ. Friedrich Ruderischens, Umtsrichters in Elster I. Ernestine Albertine. 5) Eine unehel. S. von Barenloh.

Beerdigte: 1) Frau Chrift. Sophie Regler, Hrn. Joh. Geborne: 81) Joh. Gottfr. Starks, Einw. in Sieben= Gottfried Keglers, Grenzaufsehers in Elster Chefrau mit Pred. u. Abd., 36 J. 5 M. 21 T. 2) Mftr. Joh. Adam Kraußens,

> Holzaukzion. Es soll auf kunftigen 3. Juli d. J. Nachmittags 3 Uhr

das aus dem diesjährigen Holzschlage auf dem Thossenberge Auf kunftigen Sonntag, wo das Johannisfest mitgefeiert gewonnene Scheitholz, sowie die daselbst befindlichen Reißig= buschel in der hiesigen Raths-Erpedizion gegen Baarzahlung

Adorf, am 22. Juni 1840.

Der Stadtrath dafelbit.

Warnung. Es ist wahrzunehmen gewesen, daß sich anzugeben, sodann aber nach 12 Uhr der Versteigerung dieses einzelne Bürger und Einwohner des hiefiger Commun zustehen= Wohnhauses mit Zubehor in Gemäßheit der gesetlichen Vorden Grund und Bodens, wie nicht minder communlicher Ge- schriften gewärtig zu senn. Zugleich wird sich auf das bei dem rathschaften auf eine Weise bedienen, wodurch der Gemeinde hiesigen Ortsrichter aushängende Subhastationspatent und die nur Schaden erwächst, gegen die bestehenden öffentlichen Un= demselben beigefügte ohngefähre Consignation bezogen. ordnungen aber eine strafbare Mißachtung ausgedrückt wird. Namentlich hat man sich erlaubt, auf hiesigen Communwiesen Fußsteige zu bilden und den Graswuchs theilweise zu vernich= ten, Feuerleitern und andere Gerathe ohne Erlaubniß zum Privatgebrauche zu verwenden und dieselben in beschädigtem den seit dem letten Neukirchner Brandunglücke zwei mit Nr. 64 Zustande zurückzustellen. Auch hat sich an einzelnen öffent= lichen Platen in hiefiger Stadt eine unrechtmäßige Benutung und sind muthmaßlich durch das Feuer vernichtet worden. Nach des Gemeindegrundes durch mancherlei Uebergriffe bemerklich &. 9 des Regulativs fordern wir den oder die etwaigen Inhaber Ungebührnisse hiermit ernstlich warnen, bemerken wir, daß dieselben unnachsichtlich streng geahndet werden werden.

Adorf, am 13. Juni 1840. Der Stadtrath das.

Nothwendige Subhastation. Schulden halber sollen von dem unterzeichneten Königl. Gerichte die weil. Jo= hann Friedrich Herteln, Bürgern und Tuchmachern allhier zu= berger Thore ist zu verkaufen von gehörig gewesenen beiden Grundstücke, bestehend in einem Stuckchen Felde im sogenannten Ahornig, und einer Wiese im Größerteiche liegend, welche rucksichtlich ihrer Größe, Gute und Beschaffenheit sowie der darauf haftenden Abgaben in dem allhier aushängenden Unschlage näher beschrieben und von den Gerichtspersonen zusammen auf 250 thlr. taxirt worden sind,

den 31. Juli 1840 an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Indem man thore soll kunftigen Montag solches hierdurch bekannt macht, werden alle diejenigen, welche auf diese beiden Grundstücke zu bieten gesonnen sein sollten, Nachmittags 2 Uhr in der Behausung der Unterzeichneten ver= geladen, beregten Tages Vormittags vor 12 Uhr an Konigl. steigert werden, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Gerichtsstelle allhier sich einzufinden, ihre Gebote zu eröffnen, die Kaufsbedingungen zu vernehmen, und sodann des Wei= teren sich zu gewärtigen. Adorf, den 30. April 1840.

Das Kon. Gericht das. Jani, Justizamtmann.

Avertissement. Nachdem der auf dem 25. April d. J. bestimmt gewesene öffentliche Verkauf zweier Stuck Vieh, bestehend in einem Ochsen, von Farbe schwarz und einer Kalbe, sollen im Eichhornschen Hause in der sogenannten Elster mehre von Farbe gelblich, wegen dagegen eingewendeter Appellation nicht vor sich gehen konnte, hierzu aber unter derselben Be- gegen sofortige Baarzahlung versteigert werden. dingung, wie bereits bekannt gemacht gewesen,

der 27. Juni 1840 anderweit festgesetzt worden ist, so bringt man solches, und daß sich Kauflustige beregten Tages Vormittags 10 Uhr an Königl. Gerichtsstelle allhier einzufinden haben, zur allgemeinen Kennt= niß. Adorf, den 16. Juni 1840.

Das Kon. Gericht daf. Jani, Justizamtmann.

Subhastation. Einer ausgeklagten Schuld wegen foll das, Johann Christian Glaßen, Waldarbeitern allhier, zugehörige, unter Nr. 60 des Brandversicherungscatasters ge= zu Adorf unsern innigsten Dank für die uns überreichten Acht legene und auf 200 Thl. hoch gewürderte Wohnhaus mit daran Thaler. Es ist Balfam in tiefe Wunden! Der Höchste bebefindlichem Garten den 22. August 1840 von uns öffentlich versteigert werden. Zahlungsfähige Kauf=

lustige werden daher hiermit vorgeladen, am gedachten Tage des Vormittags vor uns an Gerichtsstelle zu erscheinen und sich

Untersachsenberg, am 4. Juni 1840.

Adelig Feilitsschische Gerichte das. Kretsich mar, Ger. Dir.

und 25 bezeichnete Einlegebücher hiesiger Sparkasse vermißt, hiermit auf, diese Bücher bei uns abzugeben, oder etwelche Unsprüche binnen 3 Monaten geltend zu machen, und bringen Solches andurch zur öffentlichen Kenntniß.

Adorf, am 19. Juni 1840.

Die Direkzion der Sparkaffe daf.

Scheuneverkauf. Ein Viertel Scheune vor dem Frei=

Heinrich Gottlob Schopper allhier.

Wiesenverkauf. Zwei Wiesen, die eine im Elsterer Grund, die andere in der Grünerloh gelegen, sind aus freier Hand zu verkaufen von Christian Heinrich Heckel in der Karlsgasse bei Adorf.

Scheuneverkauf. Eine halbe Scheune vor dem Bader-

den 29. Juni 1840

Adorf, den 22. Juni 1840. Wittwe Runge.

Berkauf. Zu verkaufen sind 6 Schfl. Kartoffeln, 6 Ctr. Wiesen=, 1 Fuder Klee= und 1 Fuder Wickenheu und ist das Nähere zu erfahren beim Postboten Gerbet in Adorf.

Privatversteigerung. Kunftigen 29. dieses Monats Nachmittags 2 Uhr Kleidungsstücke, ingleichen eine Wand = und eine Taschenuhr,

Gesucht wird sofort ein Capital von 800 Thaler gegen vollkommene hypothekarische Sicherheit durch

Wilhelm Wagner.

Zu der 1. Classe der 18. Leipziger Lotterie sind noch Viertel= und Achtel=Loose zu haben.

Adorf, den 21. Juni 1840. Alex. Lochmann.

Dank. E. E. Handwerke der Müller und Zimmerleute wahre sie vor ähnlichen Prüfungen.

Neukirchen, den 20. Juni 1840.

Adorf, im Monat Juni 1840.

Die abgebrannten Zimmermeister Monig, Hoier, Seifert, Zollfrank.

Karl Todt, Redaktör; der Stadtrath, Berleger. Druck von Aug. Wieprecht in Plauen.